

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt

Rechtsgrundlage

Termin

1. Spezielle Abführungen der Betriebe an den Staatshaushalt sind:

Buchstaben a—i laut Festlegung des Kombines

- | | |
|--|----------------------|
| a) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen | §7 |
| b) Gewinne aus Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften | § 4 Abs. 1 |
| c) Abführungen von Mitteln, die dem Fonds Wissenschaft und Technik nicht zugeführt wurden | § 12 Abs. 2 |
| d) Abführungen am Jahresende nicht verbrauchter Mittel des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 | § 19 Abs. 4 |
| e) Abführungen aus dem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten | § 20 Abs. 3 |
| f) Abführungen aus dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ | §21 Abs. 4 |
| g) Abführungen aus überplanmäßigen Verkaufserlösen für Grundmittel und aus anderen Mitteln | § 22 Absätze 2 und 3 |
| h) Abführungen von Nettogewinn, der nicht für die geplanten Zwecke verwendet wurde | § 4 Abs. 2 |
| i) weitere Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend den Rechtsvorschriften | |

2. Spezielle Abführungen der Kombinate an den Staatshaushalt sind:

- | | | |
|--|---|---|
| a) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen | §7 | bis zum 18. Kalendertag des auf die Feststellung folgenden Monats |
| b) Abführungen von Mitteln, die dem Fonds Wissenschaft und Technik nicht zugeführt wurden | § 12 Abs. 2 | bis zum 18. Januar des Folgejahres |
| c) Abführungen aus überplanmäßigen Verkaufserlösen für Grundmittel und aus anderen Mitteln | § 22 Absätze 2 und 3 | bis zum 18. des folgenden Monats |
| d) Abführungen am Jahresende nicht verbrauchter Mittel des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19, des Sammelkontos für die Tilgung von Grundmittelkrediten, des Kontos „Umverteilung von Amortisationen“, des Abrechnungskontos „Zentralisierter Nettogewinn“ | § 19 Abs. 4
§ 20 Abs. 3
§ 21 Abs. 4
§ 9 Abs. 5 | bis zum 28. Februar des Folgejahres |
| e) Gewinne aus Überschreitung des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften | § 4 Abs. 1 | bis zum 18. des folgenden Monats |

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

**Abführungen vom und Zuführungen zum Bankkonto
„Investitionsfonds für Investitionsvorhaben, die
nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden
Investitionsfonds finanziert werden“
gemäß § 25 Absätze 4 und 5¹**

1. § 25 Abs. 4

Kombinate und Betriebe haben die Abführungen vom Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 auf das vom übergeordneten zentralen Staatsorgan zu führende Bankkonto Konto-Nummer 6836—2 . — _____ 06 zu leisten.

Kontobezeichnung: Ministerium für

— Abführungen auf den besonderen Fonds des Staatshaushaltes — Konstanter Teil des codierten Zahlungsgrundes Code 556. Abweichend davon haben bezirksgeleitete Kom-

binat und Betriebe der Industrie die Abführung vom Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 auf das vom Wirtschaftsrat des Bezirkes bei der zuständigen Filiale der Staatsbank zu führende Haushaltskonto zu leisten.

Konto-Nummer:.... —2 . —167 112

Kontobezeichnung: Wirtschaftsrat des Bezirkes

— Abführungen auf den besonderen Fonds des Staatshaushaltes — Konstanter Teil des codierten Zahlungsgrundes Code 556.

2. § 25 Abs. 5

Die zuständige Bank hat die Zuführung zum Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 der Kombinate und Betriebe zu Lasten des durch das zuständige zentrale Staatsorgan zu führende Bankkonto Konto-Nummer: 6836—2 . — 16 vorzunehmen.

Kontobezeichnung: Ministerium für

— Rückführung aus dem besonderen Fonds des Staatshaushaltes — zugunsten des Bankkontos „Investitionsfonds für Investitionsvorhaben, die nicht aus dem eigen-